

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	23.05.2012
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	140/2012-6
Stand	02.04.2012

Betreff Eintragung des Bodendenkmals SU 244 in Bornheim in die Denkmalliste der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Verkehr-, Planung und Liegenschaften beschließt, das Bodendenkmal SU 244 in Bornheim, im Nordwesten zwischen Königstraße und der Stadtbahnlinie liegend, gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG) in die Denkmalliste der Stadt Bornheim einzutragen.

Sachverhalt

Die Eigentümergeinschaft der Flächen Bornheim, Königstraße/Ecke Hohlenberg plant eine Bebauung der Grundstücke Flur 10 Flurstücke 534 und 536, Flur 31 Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 410, 415 und 497.

Die Rheinische Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland hat daher eine archäologische Sachverhaltsermittlung veranlasst und am 20.12.2011 das in der Anlage beigefügt Bodendenkmalblatt SU 244 erstellt.

Hieraus geht hervor, dass der Schutz und die Erhaltung des fränkischen Reihengrabes von großer volkscundlicher und siedlungsgeschichtlicher Bedeutung sind und somit ein öffentliches Interesse an der Wahrung des Bodendenkmals besteht.

Die Eintragung in die Denkmalliste und damit die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes ist unabdingbar. Dem Bürgermeister steht hinsichtlich der Eintragung kein Ermessen zu.

Für den Bereich hat der Rat der Stadt Bornheim am 08.07.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Bo 16 gefasst. Der Entwurf berücksichtigt bereits das vorhandene Bodendenkmal. Der Entwurf wurde frühzeitig mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen dieser Vorlage

keine

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Lageplan
- 2 Bodendenkmalblatt